

Ordnung für das Institut für Kompetenz, Kommunikation und Sport (IKKS) der Hochschule Mittweida

Vom 30. Juni 2015

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

§ 1 Rechtstellung

Das Institut für Kompetenz, Kommunikation und Sport der Hochschule Mittweida (im Folgenden IKKS genannt) ist eine zentrale Einrichtung der HSMW. Es ist dem Rektorat unterstellt.

§ 2 Leitung

Das IKKS wird von zwei gleichberechtigten Direktoren gemeinsam geleitet. Jeder von ihnen leitet einen Aufgaben- und Kompetenzbereich. Die Direktoren werden vom Rektorat ernannt. Beide Direktoren müssen Professoren der HSMW sein.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

Den Direktoren ist ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite gestellt. Dieser berät die Direktoren. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder werden für drei Jahre vom Rektorat bestellt.

§ 4 Aufgaben- und Kompetenzbereiche

Das IKKS ist in die folgenden Aufgaben- und Kompetenzbereiche gegliedert:

1. Aufgaben- und Kompetenzbereich 1:
 - a. Allgemeiner Hochschulsport,
 - b. Spitzensport & Kooperationen;
2. Aufgaben- und Kompetenzbereich 2:
 - a. Familie, Inklusion & Chancengleichheit,
 - b. Sprachen, Schlüssel- & Interkulturelle Kompetenzen,
 - c. Interne Beratung und Projektbegleitung.

§ 5 Service und Support

Die Direktoren sowie die Aufgaben- und Kompetenzbereiche werden vom Service und Support des IKKS unterstützt. Dieser hat folgende Aufgaben:

1. Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle,
2. die Verwaltung des IKKS, insbesondere die Verwaltung von Haushalts- und Drittmitteln,
3. der Betrieb der dem IKKS zugeordneten Sportstätten, Gebäude und Räume sowie
4. das Einwerben von Drittmitteln.

§ 6 Aufgaben und Ressourcen des IKKS

(1) Das IKKS hat folgende Aufgaben:

1. Bereitstellen von Sportangeboten für die Studierenden und Beschäftigten der HSMW,
2. Förderung des Spitzensports,
3. Koordination der Kooperationen der HSMW mit Institutionen des Sports,
4. Forschung und Transfer auf den Gebieten des Sports, der Gesunderhaltung und der interkulturellen Kompetenz,
5. Förderung der Familienfreundlichkeit der HSMW,
6. Förderung der Inklusion und Chancengleichheit an der HSMW,
7. Sprachausbildung an der HSMW,
8. Stärkung von Schlüssel- und interkultureller Kompetenz der Mitglieder und Angehörigen der HSMW,
9. Durchführung des Studium Generale,
10. Begleitung von hochschulinternen Entwicklungsprozessen.

(2) Dem IKKS werden Mitarbeiter und finanzielle Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen.

§ 7 Nutzung des IKKS

(1) Das IKKS kann von Mitgliedern und Angehörigen der HSMW genutzt werden. Weitere Nutzer können durch Kooperationsverträge der HSMW zugelassen werden. Die Nutzung der Einrichtungen des IKKS kann durch Satzungen geregelt werden. Die Satzungen werden vom Rektorat erlassen.

(2) Folgende Satzungen gelten für Einrichtungen des IKKS:

1. Nutzerordnung Kommunikations- und Gesundheitsbereich vom 9. März 2011,
2. Sportstättenordnung der Hochschule Mittweida vom 7. Juli 2009.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Die Ordnung wurde ausgefertigt auf der Grundlage des Rektoratsbeschlusses vom 30. Juni 2015 und der Stellungnahme des Senates vom 24. Juni 2015.

Mittweida, den 30. Juni 2015

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer